

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Recht auf Datenschutz sowie das Recht auf Datenerlangung über persönliche Daten werden zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes neu eingeführt. Neu geregelt wird zudem das Recht jedes einzelnen auf Auskunft über vorhandene Daten, die die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen. Damit soll dem besonderen Schutz- und Informationsbedürfnis des einzelnen in unserer modernen Informationsgesellschaft Rechnung getragen werden.

Die Aufnahme von neuen Staatszielbestimmungen und die Modifizierung bestehender Staatszielbestimmungen soll deren herausragende Bedeutung für die Gestaltung der Zukunft herausstellen und die Verpflichtung des Staates zu deren besonderer Beachtung betonen.

Die Einführung einer Subsidiaritätsklausel soll die Vorrangigkeit der bürger- und ortsnahen Aufgabenerledigung durch die Träger der Selbstverwaltung oder durch gesellschaftliche Institutionen vor staatlichem Handeln bekräftigen und damit die Position dieser unterstaatlichen Ebene stärken. Wenn staatliches Handeln notwendig ist, soll dies nur in dem für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderlichen Maß erfolgen (Übermaßverbot).

B. Wesentlicher Inhalt

- Das Grundrecht auf Datenschutz und das Grundrecht auf Auskunft über persönliche Daten werden neu in die Landesverfassung aufgenommen, wobei in diese Rechte nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf.
- Jeder einzelne hat das Recht auf Auskunft über vom Land erhobene oder gespeicherte Daten, die die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen. Beschränkt wird dieses neue Grundrecht nur durch Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder ein überwiegendes Allgemeininteresse.

- Das Recht auf Arbeit und einen Ausbildungsplatz werden als Staatsziele verankert; Vollbeschäftigung im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird angestrebt.
- Die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums sind vom Staat zu fördern.
- Neu und umfassend formuliert wurde der Auftrag des Staates und der Träger der Selbstverwaltung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des ökologischen Systems der Natur. Der bisherige Artikel 3 a der Landesverfassung kann damit entfallen.
- Die Achtung der Tiere als Lebewesen und der Schutz vor nicht artgerechter Behandlung werden als neues Staatsziel eingeführt.
- Die Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger werden als Staatsziele verankert.
- Der bislang in Artikel 86 geregelte Landschafts- und Denkmalschutz wird in den ersten Hauptteil der Landesverfassung vorgezogen und als Staatsziel neu formuliert.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Formen des Ehrenamts und der Selbsthilfe wird neues Staatsziel.
- Ergänzend zum Benachteiligungsverbot Behinderter in Artikel 2 a Landesverfassung wird der Staat verpflichtet, behinderte Menschen unter seinem besonderen Schutz zu stellen und deren gleichwertige Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu fördern.
- Staatliches Handeln wird zur Stärkung der Ebene der Selbstverwaltung oder gesellschaftlicher Organisationen ausdrücklich unter den Grundsatz der Subsidiarität und das Übermaßverbot gestellt.

C. Alternativen

Einführung entsprechender Regelungen im Grundgesetz oder Beibehaltung der alten, unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Durch das Recht auf Datenauskunft kann ein Verwaltungsmehraufwand in geringfügigem Umfang entstehen.

Mittelbare Auswirkungen können sich bei der Berücksichtigung der Staatsziele ergeben; dies jedoch in erster Linie durch Umschichtungen in den Landes- und Kommunalhaushalten zum Zweck der Schwerpunktbildung im Sinne der Staatsziele.

Durch die stärkere Beachtung des Subsidiaritäts- und Übermaßverbots kann der Umfang staatlichen Handelns reduziert und damit Kosten eingespart werden.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachfolgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

1. Artikel 2 a Landesverfassung wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 2 a

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Behinderte Menschen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Er fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“

2. Nach Artikel 2 a Landesverfassung werden folgende Artikel 2 b bis g neu eingefügt:

„Artikel 2 b

(1) Jeder hat das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Er hat ferner das Recht zu erfahren, welche persönlichen Daten über ihn festgehalten sind, und das Recht, diese einzusehen. In diese Rechte darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden, wenn dies im überwiegenden Allgemeininteresse geboten ist.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Daten, die die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit sie durch das Land erhoben oder gespeichert worden sind und soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das überwiegende Allgemeininteresse entgegenstehen.

Artikel 2 c

(1) Der Staat trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei. Er strebt im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Vollbeschäftigung an.

(2) Der Staat fördert die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums.

Artikel 2 d

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und das ökologische System der Natur genießen den Schutz und die Pflege durch den Staat und die Träger der Selbstverwaltung.

(2) Das Tier ist als Lebewesen zu achten und vor nicht artgerechter Behandlung zu schützen.

Artikel 2 e

(1) Der Staat und die Träger der Selbstverwaltung pflegen und fördern Kunst, Kultur und Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur stehen unter dem Schutz und der Pflege durch den Staat und die Träger der Selbstverwaltung.

Artikel 2 f

Der Staat und die Träger der Selbstverwaltung fördern das bürgerschaftliche Engagement, insbesondere das Ehrenamt und die Selbsthilfe.

Artikel 2 g

Der Staat ist dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet. In den Bereichen, die nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Träger der Selbstverwaltung oder gesellschaftlicher Institutionen nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Landesebene erreicht werden können. Die Landesmaßnahmen gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

3. Die Artikel 3 a und 86 der Landesverfassung werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

30. 09. 97

Maurer, Birzele, Bebber,
Heiler, Junginger, Birgit Kipfer
und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1:

1. a) Artikel 2 a Abs. 1 Landesverfassung
(Benachteiligungsverbot Behinderter)

Der Wortlaut des bislang geltenden Artikel 2 a wurde zu Artikel 2 a Abs. 1.

b) Artikel 2 a Abs. 2 Landesverfassung

Das bislang in der Landesverfassung verankerte Benachteiligungsverbot Behinderter ist ein bloßes Abwehrgrundrecht, das den Staat, wenn überhaupt, nur bedingt zu zielgerichteter und aktiver Behindertenpolitik verpflichtet. Die Integration Behinderter darf jedoch nicht nur „im Zusammenhang“ mit staatlichem Handeln Berücksichtigung finden, sondern muß als originäre staatliche Aufgabe verstanden werden.

Deshalb wird in Artikel 2 a ein neuer Abs. 2 eingefügt, der zum einen klarstellt, daß Behinderte unter dem besonderen Schutz des Staates stehen. Gegenüber anderen Gruppen kommt ihnen damit eine herausgehobene Stellung zu, die bei allem staatlichen Handeln besonders zu berücksichtigen ist.

Der Staat wird darüber hinaus verpflichtet, die gleichwertige Teilnahme Behinderter am Leben der Gemeinschaft zu fördern. Aufgrund der vielfältigen faktischen Nachteile, die typischerweise Behinderte treffen, ist es geboten, Behinderte unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.

2. Artikel 2 b Landesverfassung
(Grundrecht auf Datenschutz und Datenerlangung)

Das Recht auf Datenschutz und Datenerlangung ist bislang weder im Grundgesetz noch in der Landesverfassung ausdrücklich geregelt.

a) Artikel 2 b Abs. 1 Landesverfassung

Vom Bundesverfassungsgericht wurde, unter Modifizierung seiner umfangreichen Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG), im sog. Volkszählungsurteil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als umfassendes Anspruchs- und Abwehrgrundrecht entwickelt. Das Gericht spricht dabei (BVerfGE 65,1 [42]) von der „aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende(n) Befugnis eines einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“. Diese Rechtsprechung wird aufgegriffen und in § 2 b Abs. 1 Landesverfassung als Grundrecht auf Schutz und Erlangung von persönlichen Daten verankert. Dies ist der zentralen Bedeutung dieses Persönlichkeitsrechts in unserer modernen Informationsgesellschaft angemessen und verdeutlicht das generelle Schutzrecht jedes einzelnen gegenüber staatlicher Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung. Es wird auch klargestellt, daß Eingriffe in dieses Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur durch oder aufgrund eines Gesetzes im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgen dürfen.

b) Artikel 2 b Abs. 2 Landesverfassung

In Ergänzung zum Recht auf Kenntnis und Einsicht von persönlichen Daten, wird in § 2 b Abs. 2 das Recht jedes einzelnen auf Auskunft über Daten, die die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, verankert, soweit diese durch das Land erhoben oder gespeichert werden. Damit wird dem zentralen Bedürfnis des Menschen, sich über den Zustand der Umwelt in seinem Lebensraum zu informieren, Rechnung getragen. Nur wer die Möglichkeit zur Information hat, kann seine Interessen und Bedürfnisse in eigener Meinungsbildung und Entscheidung wahren und gegebenenfalls durchsetzen.

Eingeschränkt wird dieses Individualrecht nur durch Bundesrecht, die rechtlich geschützten Interessen Dritter oder das überwiegende Allgemeininteresse.

3. a) Artikel 2 c Abs. 1 Landesverfassung
(Staatsziele Arbeit und Ausbildung)

Arbeit ist die Möglichkeit jedes Einzelnen, sich ein geregeltes und ausreichendes Einkommen und damit eine gesicherte Existenz zu schaffen. Arbeit hat somit einen bestimmenden Einfluß auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Sicherung des sozialen Zusammenhalts und der soziale Frieden hängt wesentlich davon ab, ob genügend Arbeitsplätze vorhanden sind.

Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen liegt aus diesen Gründen im ureigensten Interesse des Staates und bedarf deshalb seiner besonderen Förderung. Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze muß deswegen eine Richtschnur für staatliches Handeln in allen Bereichen sein.

Auch das Gleichgewicht und die Existenz unserer sozialen Sicherungssysteme, wie Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung, hängt davon ab, daß möglichst viele Arbeitnehmer, und damit Beitragszahler, den Generationenvertrag auf der Aktivseite erfüllen können. Um diesen Grundstein unseres Sozialstaates nicht zu gefährden, braucht es der besonderen Unterstützung und Fürsorge des Staates.

Für die Sicherung des sozialen Gleichgewichts und Friedens in unserer Gesellschaft ist die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen von besonderer Bedeutung. Nur wer die Chance für einen Einstieg ins Berufsleben durch eine qualifizierte Berufsausbildung erhält, hat auch die Chance zur dauerhaften Integration ins berufliche und gesellschaftliche Leben. Unser Land kann es sich nicht erlauben, Generationen von jungen Menschen im Abseits stehen zu lassen und muß deshalb durch entsprechende Anreize und gegebenenfalls Sanktionen offensive Lehrstellen- und Ausbildungsplatzpolitik betreiben.

Ziel der staatlichen Unterstützung zur Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen muß Vollbeschäftigung im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sein.

b) Artikel 2 c Abs. 2 Landesverfassung
(Staatsziel Wohnraumschaffung und -erhaltung)

Im Grundgesetz und in der Landesverfassung war der Auftrag an den Staat, die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums zu fördern, bislang nicht ausdrücklich geregelt. Durch die Aufnahme eines Staatsziels zur Förderung der Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnraum wird das allgemeine Sozialstaatsprinzip konkretisiert und die besondere staatliche Verantwortung für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum betont. Diese Hervorhebung ist auch deshalb notwendig, weil sich Bund und Länder zunehmend aus einer aktiven Wohnungspolitik zurückziehen. Steuerliche Anreize und die aktive Förderung des sozialen Wohnungsbaus werden immer weiter zurückgefahren, obwohl, trotz einer gewissen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt, bezahlbarer Wohnraum für junge Familien mit Kindern immer noch Mangelware ist. Nachdem eine entsprechende Verankerung dieses Staatsziels in der Verfassungskommission des Bundes keine ausreichende Mehrheit gefunden hat, soll in Baden-Württemberg die Verantwortung des Landes für die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums, vor allem für Familien mit Kindern, besonders herausgestellt werden.

4. a) Artikel 2 d Abs. 1 Landesverfassung
(Staatsziel Schutz natürlicher Lebensgrundlagen)

Der bislang geltende Artikel 3 a Landesverfassung, dessen Wortlaut dem Artikel 20 a GG (Staatsziel Umweltschutz) entspricht, wird gestrichen und

durch die weitergehende Formulierung eines Staatsziels Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ersetzt.

Durch die Hervorhebung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und des ökologischen Systems der Natur wird der Eigenwert der Natur und des Ökosystems als Ganzes herausgestellt. Die auf den Menschen bezogene Sicht des Umweltschutzes reicht nicht aus, weil der Mensch nicht als Teil des Systems begriffen wird, sondern aus privilegierter Position und seinen Interessen heraus „seine“ Umwelt definiert und schützt. Der Schutz des Ökosystems als Ganzes verpflichtet den Staat zur gleichrangigen Berücksichtigung aller Belange und zum Schutz des Gleichgewichts in diesem System.

b) Artikel 2 d Abs. 2 Landesverfassung
(Staatsziel Tierschutz)

Dem Tier als Teil des ökologischen Systems soll ein besonderer Schutz des Staates zuteil werden, der sich aus der besonderen Stellung des Tieres im Alltag und Bewußtsein unserer Gesellschaft rechtfertigt. In der Vergangenheit wurde das Tier im Bewußtsein des Menschen und in unserer Rechtsordnung als Sache betrachtet und auch so behandelt. Sein Stellenwert als Lebewesen sowie Fragen nach artgerechter Behandlung und Haltung sind erst langsam in das Bewußtsein unserer Gesellschaft gedrungen. Mehr Wissen und Kenntnisse über die Gesamtzusammenhänge im ökologischen System der Natur und die Lebensweise und Fähigkeiten von Tieren haben hierzu wesentlich beigetragen. Diesem neuen Bewußtsein und der daraus entstandenen Achtung in breiten Teilen der Bevölkerung soll die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Rechnung tragen.

5. a) Artikel 2 e Abs. 1 Landesverfassung
(Staatsziele Kunst, Kultur und Sport)

Kunst, Kultur und Sport sind wichtige Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens, die der besonderen Pflege und Förderung des Staates bedürfen. Die Freiheit der Kunst ist als Grundrecht in Artikel 5 Abs. 3 GG geschützt. Kunst und Sport finden bislang in Grundgesetz und Landesverfassung keine ausdrückliche Erwähnung.

Durch die Einführung dieser neuen Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung soll auf die besondere Verpflichtung des Staates und der Träger der Selbstverwaltung hingewiesen werden, diesen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen besondere Beachtung zukommen zu lassen.

– Baden-Württemberg ist geprägt durch eine historisch gewachsene kulturelle Vielfalt sowohl in der Breite als auch in der Spitzenkunst, die durch staatliche Förderung und Unterstützung der Träger kultureller Einrichtungen zu stärken und weiterzuentwickeln ist. Das Land bekennt sich zur gemeinsamen Verantwortung mit den Kommunen für die Förderung der kulturellen Bildung in Stadt und Land. Die Freiheit der Kunst verträgt sich mit Bevormundung ebensowenig wie mit der Beschränkung ihrer Zugänglichkeit für privilegierte Gruppen.

– Sport in seinen verschiedenen Organisations- und Erscheinungsformen ist ein wichtiges Element unseres gesellschaftlichen Lebens. Zwei Funktionen des Sports sind in der öffentlichen Wahrnehmung von besonderer Bedeutung:

Die Erhaltung oder Erlangung von Gesundheit und Fitneß und die Integrationsfunktion durch Gruppen- und Gemeinschaftserlebnisse. Die Erhaltung von Gesundheit und Fitneß hat über den rein persönlichen Wohlfühlaspekt hinaus weitreichende Bedeutung für unsere moderne Industrie- und Leistungsgesellschaft erlangt. Streß- und Umwelteinflüsse erschweren es dem Menschen zunehmend, seine Lebensqualität und Leistungsfähigkeit zu behaupten. Sportlichem Ausgleich und der Freude an der Bewegung kommt in diesem Zusammenhang ein besonderer Stellenwert zu. Hinzu kommt die

Integrationsfunktion des Sports durch die Vermittlung von Gruppenzugehörigkeit und gemeinsamen Erleben. Hierbei spielen vor allem die Sportvereine mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Rolle, ergänzt durch Angebote anderer Organisationen wie zum Beispiel dem Behindertensport. Sport ist geeignet, Defizite in anderen gesellschaftlichen Bereichen aufzufangen und auszugleichen, deshalb verdient er die besondere Pflege und Förderung des Staates.

b) Artikel 2 e Abs. 2 Landesverfassung
(Staatsziel Landschafts- und Denkmalschutz)

Der Landschafts- und Denkmalschutz war bislang in Artikel 86 Landesverfassung als Staatsziel geregelt. Aus systematischen Gründen wird der Artikel Landschafts- und Denkmalschutz einheitlich mit den anderen Grundrechten und Staatszielen in den Ersten Hauptteil vorgezogen und redaktionell neu gefaßt.

6. Artikel 2 f Landesverfassung
(Staatsziel Förderung des bürgerschaftlichen Engagements)

Bürgerschaftliches Engagement ist der Kern aktiv gelebten Gemeinsinns in unserer demokratischen Gesellschaft. Nur wenn sich Bürgerinnen und Bürger einmischen und Verantwortung für sich und andere übernehmen, bleibt eine Demokratie lebendig und bürgernah und damit zukunftsfähig. Bürgerschaftliches Engagement in der Form des Ehrenamtes ist in unserer Rechtsordnung in vielen Bereichen verankert. Kommunale Ehrenämter, wie die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder Kreistag, oder die Schöffentätigkeit bei Gericht können hier nur beispielhaft genannt werden. Darüber hinaus sind Bürgerinnen und Bürger in fast allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv und erfüllen wichtige gemeinnützige Aufgaben, die vom Staat oder den Trägern der Selbstverwaltung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Einsatz erbracht werden könnten. Gleiches gilt für die Arbeit der vielen Selbsthilfegruppen, in denen Betroffene durch Eigeninitiative und Solidarität Unterstützung und Hilfe finden und weitergeben.

Dieses Engagement verdient die besondere Anerkennung und Förderung des Staates, damit den aktiv Engagierten aus ihrem Einsatz nicht auch noch Nachteile oder Diskriminierungen entstehen.

7. Artikel 2 g Landesverfassung
(Subsidiaritätsklausel, Übermaßverbot)

Durch die Einführung einer Subsidiaritätsklausel in die Landesverfassung, vergleichbar der Subsidiaritätsklausel in Artikel 3 b des EG-Vertrages, wird die Nachrangigkeit staatlichen Handelns gegenüber der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung oder gesellschaftlichen Institutionen herausgestellt. Soweit rechtlich möglich und in der praktischen Umsetzung sinnvoll, soll eine orts- und bürgernahe Aufgabenerledigung durch Kommunen, Kreise oder sonstigen Institutionen erfolgen. Der Staat hat sich auf seine originären Aufgaben zu beschränken und diese auch nur in dem Maße wahrzunehmen, das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderlich ist.

Nachdem auf europäischer Ebene durch den Vertrag von Maastricht die Subsidiarität europäischer Regelungskompetenz gegenüber nationalen Zuständigkeiten deutlich klargestellt wurde, ist es nur konsequent, diesen Grundsatz auch innerstaatlich ausdrücklich aufzugreifen und im Verhältnis des Landes zur Ebene der kommunalen Selbstverwaltung umzusetzen.

Zu Artikel 2:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.